



Waldorfkindergarten Erftstadt - Liblar e.V.

# Satzung

beschlossen am 14.06.2023

## **§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen Waldorfschule Erftstadt- Liblar e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Erftstadt- Liblar.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Köln unter der Nummer VR700 901 eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr (Beginn am 01.08. und Ende 31.07. des Folgejahres).

## **§2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist Unterhaltung und Aufbau eines Waldorfschulzentrums auf Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners in Erftstadt- Liblar. Er bezweckt die Förderung von Kindern und die Aus- und Weiterbildung von Waldorferzieher\*innen.
- (2) Der Verein ist Mitglied in der Vereinigung der Waldorfschulen NRW e.V. und beim Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt weder konfessionelle noch politische Ziele.
- (4) Die Aufnahme zum Besuch der Einrichtungen des Vereins ist unabhängig von Geschlecht, Familienstand, Herkunft, Religion, Staatsangehörigkeit oder den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kindes oder dessen Erziehungsberechtigten.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Pauschale Vergütungen gemäß § 3 Nr. 26 a EStG oder pauschale Kostenerstattungen (z.B. Kfz-Kosten) an Vorstände oder sonstige für den Verein tätige Mitglieder sind zulässig. Darüber hinaus erhalten Vorstände und Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## **§3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck gemäß §2 zu fördern bereit ist.
- (2) Der Verein hat aktive Mitglieder sowie fördernde Mitglieder. Aktive Mitglieder sind Eltern bzw. Erziehungsberechtigte der angemeldeten Kinder. Die aktive Mitgliedschaft wird mit der Unterzeichnung eines Betreuungsvertrages für das Kind erworben. Der Beitrag ist dem Betreuungsvertrag zu entnehmen.

Fördernde Mitglieder sind Personen, die kein Kind in der Einrichtung angemeldet haben.

- (3) Über den Antrag in Textform auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach der Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden. Die Anrufung erfolgt schriftlich an den Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt automatisch, wenn das Kindergartenkind in die Schule kommt.
- (5) Sofern ein Betreuungsvertrag gekündigt wird, ist die Kündigung der Mitgliedschaft mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende möglich. Sie erfolgt durch fristgerechte schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme gegeben werden.
- (7) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.
- (8) Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung mit Hinweis auf die Konsequenzen mit dem Beitrag für 2 Monate im Rückstand, so kann es ohne vorherige Anhörung durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist endgültig.
- (9) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen Ihrer Anschrift und ihrer Bankverbindung mitzuteilen.
- (10) Die Kommunikation im Verein (inklusive der Einladungen zur Mitgliederversammlung) erfolgt per E-Mail. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein ihre E-Mail-Adresse sowie deren Änderung mitzuteilen.
- (11) Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern folgende Daten: Namen, Anschrift, Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse), vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen, Ämter). Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Eine Übermittlung erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. In diesem Fall erteilen die Mitglieder im Vorfeld eine schriftliche Erlaubnis.

#### **§4 Beiträge**

- (1) Aktive Mitglieder zahlen monatlich und im Voraus einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt wird. Dabei ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Mitgliedsbeitrag ist dabei nicht pro Mitglied, sondern pro mit dem Verein abgeschlossenem Betreuungsvertrag zu zahlen und ist dem Protokoll der Mitgliederversammlung zu entnehmen.
- (2) Fördernde Mitglieder zahlen mindestens 60 Euro, mit dem sie den Waldorfkindergarten Erftstadt-Liblar jährlich unterstützen wollen.
- (3) Zur Senkung seiner laufenden Kosten ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder sich möglichst in gleichem Umfang für ihn einsetzen. Die notwendigen

Arbeiten bei der Verwaltung des Vereins, zum Betrieb des Kindergartens sowie bei der Unterhaltung von Haus und Garten sollen daher von den Mitgliedern und Erziehungsberechtigten geleistet werden. Sie sind zur Mithilfe verpflichtet. Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass der umfang der Mithilfe der individuellen Leistungsfähigkeit entspricht.

## § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## § 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im 1. Quartal eines Kalenderjahres einzuberufen. Den Vorsitz führt ein Vorstandsmitglied, solange die Mitgliederversammlung keinen Versammlungsleiter bestimmt.
- (2) Die Kindergartenleitung sowie das pädagogische Team sind eingeladen an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, um ihre Interessen zu vertreten und die Mitglieder zu beraten.
- (3) Anstelle einer Mitgliederversammlung nach Abs. 1 kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nach Abs 1 nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden per Video oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Zugangsslink. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, vom Vorstand, unter Berücksichtigung einer Frist von 2 Wochen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 30% der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per E-Mail durch ein Mitglied des Vorstands unter Wahrung der Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Es gilt das Datum des Sendedatum der E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist. Bis vor den Beginn der Mitgliederversammlung können Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Über die Aufnahme in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Nicht als Dringlichkeitsanträge aufgenommen werden können Anträge mit folgenden Inhalten: Satzungsänderungen, Abberufung des Vorstandes oder Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen für die Mitglieder.

- (6) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
  - a) Aufgaben des Vereins
  - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
  - c) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
  - d) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes
  - e) An und Verkauf, sowie Belastung von Grundbesitz
  - f) Entlastung des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr
  - g) Genehmigung des Jahresabschlusses
  - h) Aufnahme von Darlehen ab 50.000 Euro
  - i) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (Siehe §4)
  - j) Satzungsänderungen
  - k) Auflösung des Vereins
- (8) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem anderen Vereinsgremium angehören und auch nicht angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung kann auch einen Steuerberater/ Wirtschaftsprüfer mit dieser Aufgabe betrauen.
- (9) Jede satzungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, wobei unabhängig von der Anzahl der Betreuungsverträge jede Familie über eine Stimme verfügt. Stimmrechte können in Form einer schriftlichen Vollmacht übertragen werden. Wird die Versammlung online abgehalten, steht eine mit elektronischen Kommunikationsmitteln abgegebene Stimme der persönlichen Stimmrechts Ausübung gleich.
- (10) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (11) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung grundsätzlich im Rahmen der Einzelwahl gewählt; die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass eine Block Wahl zulässig ist. Auf Antrag eines Mitglieds kann die Wahl in geheimer Form durchgeführt werden.
- (12) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, in der die Beschlüsse der Versammlung und das Ergebnis der Abstimmungen festgehalten wird. Dieses Protokoll ist von allen Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen und den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

## §7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Personen, die nicht dem Kreis der hauptamtlichen oder nebenamtlichen Mitarbeiter\*innen angehören dürfen.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind 2 Vorstandsmitglieder, die den Verein vertreten.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Im Falle eines Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes können die verbliebenen Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen. Wiederwahl ist möglich, dabei sollte darauf geachtet werden, dass ein gesamter Vorstandswchsel vermieden wird.
- (4) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand ist in seiner Vertretungsmacht durch den Zweck des Vereins beschränkt. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Aufstellen von Jahresplan und Jahresabschluss
  - b) Beschlüsse über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern des Vereins
  - c) Fachaufsicht über die Arbeitsbereiche des Vereins
  - d) Verwaltet das Vermögen und führt die Geschäfte des Vereins
- (6) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (7) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 10-mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch ein Vorstandsmitglied in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 1 Woche. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (8) Der Vorstand kann Sitzungen als Video- oder Telefonkonferenzen durchführen und Entscheidungen im Umlaufverfahren herbeiführen, sofern die Mehrheit der Vorstandsmitglieder einverstanden ist. Jegliche Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können eine im Verhältnis zu Ihren Aufgaben angemessene Entschädigung erhalten, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird und die Höhe der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EstG nicht überschreitet.
- (11) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (12) An den Vorstandssitzungen nimmt die Kindergartenleitung teil, es sei denn es betrifft Entscheidungen um die eigene Person. Dabei vertritt die Kindergartenleitung die pädagogischen Interessen und die des Kindertenteams.
- (13) Der Vorstand kann sich projektbezogene oder dauerhafte Beiräte zur Unterstützung der Vorstandarbeit hinzuziehen. Diese Beiräte haben beratende Funktionen, werden bei Bedarf zu den Vorstandssitzungen eingeladen, haben aber kein Stimmrecht. Die Mitglieder werden über Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung informiert.
- (14) Der Vorstand lädt zu Beginn des Kindergartenjahres, sowie zusätzlich nach Bedarf, zu einer Kindergartenversammlung ein, in der die Vorstandsmitglieder und die Kindergartenleitung und das pädagogische Team anwesend sind. Diese Einladung erfolgt durch Aushang, per E-Mail oder andere Medien. Von der Versammlung wird ein Protokoll angefertigt und verschickt. Die Kindergartenversammlung ist für alle Vereinsmitglieder öffentlich.

## **§8 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung**

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 70% Mehrheit der durch die Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine drei viertel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Förderverein Waldorfschule Voreifel e.V. zu. Sollte dieser nicht mehr bestehen, der Vereinigung der Waldorfkindergärten NRW e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 11 Salvatorische Klausel**

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sind oder werden, soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Für diesen Fall soll die richtige Bestimmung der Satzung durch eine rechtsgültige Regelung ersetzt werden, die dem angestrebten Zweck, so weit als möglich, entspricht. In gleicher Weise ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu verfahren, sofern sich bei der Durchführung der Satzung herausstellt, dass die Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke enthält.

Ort, Datum

Erfurt, 22.06.2023

Unterschriften

C. Rehbein & Beude Jan-2022  
E. Pli B. Bittner